

SATZUNG DES SV EINTRACHT RUWER 1945 e.V.

Die Satzung wurde erstmalig beschlossen am 17.06.1967. Sie wurde zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 21.04.2017.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der im Jahr 1945 gegründete Sportverein führt den Namen SV Eintracht Ruwer 1945 e.V. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinland und der zuständigen Fachverbände sowie im Stadtsportverband Trier. Der Verein hat seinen Sitz in Trier-Ruwer. Er ist beim Amtsgericht Wittlich unter der Nr. 1227 im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
- 1.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- 1.8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- 2.3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- 2.4. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
- 2.5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Erlöschen des Vereins.
- 3.2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind fristgerecht zu erfüllen.

§ 4 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 4.1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, unehrenhaften Handlungen, grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- 4.2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, kann der Vorstand – nach vorheriger Anhörung des Betroffenen – folgende Maßnahmen verhängen: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- 4.3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- 5.1. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Zahlung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Höhe des außerordentlichen Beitrages darf den zweifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- 5.3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag hin ab Antragsmonat Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr zu erneuern.
- 5.4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE19ZZZ00000174227 und der Mandatsreferenz, die der Vereinsmitgliedsnummer entspricht, wahlweise jährlich oder halbjährlich am 15.02. und am 15.08. (nur bei halbjährlicher Zahlungsweise) eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Sofern das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge erteilt hat und ein Beitragseinzug außerhalb der vom Verein festgelegten Zeiträume erfolgt, wird der Verein das Mitglied mit einer Frist von zwei Tagen vor dem geplanten Beitragseinzug informieren.
- 5.5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von diesem erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- 6.3. Die Mitglieder haben vom vollendeten 18. Lebensjahr an das passive Wahlrecht bei allen Mitgliederversammlungen und in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen, denen sie angehören. Stimmrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 6.4. Bei der Wahl der Jugendleiter haben Jugendliche vom 14. Lebensjahr an das volle Stimmrecht.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt;
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 8.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch eine schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

- 8.5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des 1. Geschäftsführers
- Kassenbericht des 1. Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Berichte der Abteilungsleiter
- Verschiedenes

Wenn Neuwahlen anstehen, ist die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl der Kassenprüfer

- 8.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 8.8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- 8.9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

- 8.10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Dem Vorstand gehören an der
- 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - 1. Schatzmeister
 - 2. Schatzmeister
 - 1. Geschäftsführer
 - 2. Geschäftsführer
 - Sportliche Leiter Fußball
 - 1. Jugendleiter Fußball
 - 2. Jugendleiter Fußball
- 9.2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.
- 9.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 9.4. Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 9.5. Der 1. Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat in den Vorstandssitzungen über die Kassenlage zu berichten.
- 9.6. Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder werden vorstandsintern festgelegt.
- 9.7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Bewilligung von Ausgaben;
 - Aufnahme, Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.8. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der nachfolgenden Sitzung genehmigt werden muss.
- 9.9. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der einzelnen Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Abteilungen

- 10.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes sportartenabhängige Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

- 10.2. Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Wenn kein Abteilungsleiter gewählt wird, kann der Vorstand eine geeignete Person mit der Führung der Abteilung beauftragen. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- 10.3. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11 Ausschüsse

- 11.1. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der jeweiligen Abteilung oder Gruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand zu bestimmen sind. Die Ausschüsse arbeiten in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- 11.2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den 1. Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist generell zulässig.
- 12.2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 14.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat;
 - von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 14.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 14.4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein „Lebenshilfe Trier e.V.“, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.2017 einstimmig beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Vereinssatzung vom 25.04.2014.

Trier, den 21.04.2017

Jürgen Zock, 1. Vorsitzender